

## **9. Richtlinie C-Teilbereich Bandleitung**

### **Allgemeines**

Die C-Teilbereichsausbildung Bandleitung baut auf der D-Bandleitungs-Ausbildung auf. Sie bietet Bewerber/innen, denen die Teilnahme an der umfassenden C-Ausbildung nicht möglich ist, eine Alternative mit dem inhaltlichen Schwerpunkt auf der Leitung von Bands / Instrumentalgruppen. Ziel der Ausbildung ist die Qualifizierung für den kirchenmusikalischen Dienst als Leiter/in von Bands bzw. Instrumentalgruppen.

Ausbildungs- und Prüfungsstelle ist das Referat Kirchenmusik (RKM) im Dezernat Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariates Limburg.

### **I. Ausbildungsvoraussetzungen, Ausbildung und Prüfung**

#### ***A. Ausbildungsvoraussetzungen***

1. Katholische Konfession und Bereitschaft zu verantwortlicher Arbeit im kirchlichen Dienst. Über die Aufnahme von Bewerber/innen anderer Konfessionen wird nach Antrag entschieden.
2. Die mit mindestens „befriedigend“ bestandene D-Bandleiterprüfung des Bistums Limburg oder ausreichende musikalische Begabung, die im Rahmen eines Aufnahmetests nachgewiesen werden muss.
3. Bereitschaft zur Übernahme von kirchenmusikalischen Diensten als Leiter/in von Bands oder Instrumentalgruppen im Bistum Limburg.

Über Ausnahmen entscheidet das RKM.

#### ***B. Ausbildung***

Die Ausbildung erfolgt durch beauftragte Dozent:innen des Bistums Limburg. Die Ausbildung gliedert sich in Einzelunterricht und Gruppenunterricht.

Näheres regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

#### ***C. Prüfung***

1. Das RKM gibt die Prüfungstermine bekannt. Der Schüler/die Schülerin meldet sich über die Fachdozenten zur Prüfung an.
2. Prüfungen in Fächern, die epochal unterrichtet werden, finden jeweils am Ende des Unterrichtszeitraums statt.
3. Bewerber/innen, die den Nachweis über die zur Prüfung erforderlichen Kenntnisse auf andere Weise erbringen können, können als Externe zur Gesamtprüfung oder Ergänzungsprüfung zugelassen werden. Die Entscheidung über die Anerkennung eines Ausbildungsganges trifft das RKM. Bei der Anmeldung zur externen Prüfung ist vom Bewerber eine schriftliche Erklärung über die Kenntnis und Anerkennung der einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie abzugeben.

## II. Ausbildungskosten

### *A. Kursgebühr*

Die Kosten des Unterrichts werden im Wesentlichen vom Bistum Limburg getragen. Den vom Schüler/der Schülerin zu tragenden Eigenanteil (Kursgebühr) für die Ausbildung regelt die Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Zahlung der Jahreskursgebühr erfolgt in vier Teilbeträgen zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. für das jeweilige Quartal an die angegebene Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates. Dabei sind die im Ausbildungsvertrag angegebene Ausbildungsnummer, der Zahlungszeitraum und der Verwendungszweck anzugeben. Es wird empfohlen, ein Lastschriftmandat für den Gebühreneinzug zu erteilen.

### *B. Prüfungsgebühr*

Die Prüfungsgebühr ist nach Eingang der Zahlungsaufforderung des RKM, spätestens jedoch drei Wochen vor der Abschlussprüfung, mit Angabe der Ausbildungsnummer und des Verwendungszweckes an die angegebene Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates Limburg einzuzahlen.

Bei Rücktritt von der Prüfung erfolgt keine Rückzahlung der Prüfungsgebühr, es sei denn, der Schüler/die Schülerin ist nachweislich entschuldigt.

### *C. Zahlstelle*

Einzahlungen sind zu leisten an  
**Bischöfliches Ordinariat Limburg, Referat Kirchenmusik.**  
Commerzbank Limburg  
IBAN: DE08511400290370001000  
BIC: COBADEFFXXX

## III. Ausbildungsvertrag

Vor Beginn der Ausbildung ist zwischen dem Bischöflichen Ordinariat/RKM und dem Schüler / der Schülerin (bzw. den Erziehungsberechtigten) ein Ausbildungsvertrag abzuschließen.

### Verhaltenskodex zur Prävention vor sexueller Gewalt

Eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der kirchenmusikalischen Ausbildung des Referats Kirchenmusik (RKM) hat in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle „Prävention vor sexualisierter Gewalt“ des Bistums Limburg ein institutionelles Schutzkonzept für den Bereich der kirchenmusikalischen Ausbildung (Orgelspiel, Chorleitung, Kinderchorleitung, Bandleitung, Vorsängerausbildung) im Bistum Limburg erarbeitet. Für die Arbeit des Referats Kirchenmusik und die Aufgabenbereiche von hauptamtlichen Kirchenmusiker\*innen, Lehrenden und Dozenten sind darin verbindliche Standards festgeschrieben. Dieses Institutionelle Schutzkonzept ist Bestandteil des Ausbildungsvertrags.

#### IV. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

1. Das Ausbildungsverhältnis endet regelmäßig mit der bestandenen Abschlussprüfung.
2. Das Ausbildungsverhältnis ist durch den Schüler/die Schülerin (bzw. die Erziehungsberechtigten) ordentlich kündbar mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende. Die Kündigung erfolgt schriftlich an das RKM.
3. Das Ausbildungsverhältnis kann ferner beendet werden:
  - bei mangelnder Leistungsbereitschaft des Schülers/der Schülerin auf Antrag des Fachdozenten/der Fachdozentin,
  - bei Zahlungsrückstand der Kursgebühr von mehr als drei Monaten.

---

### **Ausbildungs- und Prüfungsordnung C-Teilbereich Bandleitung**

#### ***A. Ausbildungsaufnahme***

Der Antrag zur Ausbildung ist zu richten an das Referat Kirchenmusik im Bistum Limburg, Bernardusweg 6, 65589 Hadamar.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf,
- Kopie des Zeugnisses der D-Bandleitungsprüfung des Bistums Limburg,
- gegebenenfalls Nachweise über weitere musikalische Ausbildungsgänge und/oder Tätigkeiten.

#### ***B. Ausbildungsplan***

##### ***Allgemeine Regelungen***

1. Die Ausbildung dauert 2 Jahre und umfasst 24 Unterrichtseinheiten Gruppenunterricht.
2. Die ersten drei Monate der Ausbildung gelten als Probezeit.
3. Das RKM behält sich vor gegebenenfalls Zwischenprüfungen anzusetzen.

##### ***2. Unterrichtsfächer***

Bestandteil der Ausbildung ist Unterricht in folgenden Fächern:  
Bandleitung, Liturgik, Instrumentalspiel (Klavier oder Gitarre), Stimmbildung, Tontechnik, Musiktheorie, Instrumentenkunde, Stilkunde der Populärmusik,

Mit Ausnahme des Unterrichts in Liturgik, der für alle C-Ausbildungsgänge gemeinsam unterrichtet wird, findet der Unterricht zentral für alle Teilnehmenden in der Regel einmal monatlich statt (außer in den Schulferien).

### **3. Prüfung**

1. Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission, bestehend aus den Fachdozent/inn/en unter Vorsitz des RKM-Leiters abgelegt. Die RKM-Leitung kann einen Fachdozenten mit der Prüfungsleitung beauftragen.
2. Die Anwesenheit anderer Zuhörer wird in der Regel nicht zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet das RKM.
3. Spätestens zwei Wochen vor der Prüfung muss dem RKM der Nachweis über die Begleichung der Prüfungsgebühr vorliegen.

### **E. Bewertung der Prüfungsleistungen**

1. Die Prüfungsleistungen werden im Punktesystem bewertet:  
sehr gut (13 – 15 Punkte), gut (10 – 12 Punkte), befriedigend (7 – 9 Punkte), ausreichend (4 – 6 Punkte), mangelhaft (1 – 3 Punkte), ungenügend (0 Punkte).
2. Basis für die Berechnung der Gesamtnote sind die in den einzelnen Fächern erzielten Punkte. Dabei werden die Fächer wie folgt gewertet:  
Gruppe I (dreifach): Bandleitung  
Gruppe II (zweifach): Instrumentalspiel, Liturgik, Tontechnik, Musiktheorie und Instrumentenkunde  
Gruppe III (einfach): Stilkunde der Popularmusik, Stimmbildung.

### **F. Bestehen der Prüfung**

1. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fächer mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
2. Die Prüfung ist auch bestanden  
- bei einer Note „mangelhaft“ im Fach Musiktheorie und Instrumentenkunde, oder Stilkunde der Popularmusik  
- bei einer Note „mangelhaft“ im Fach Tontechnik, wenn die Bewertung durch „gut“ bewertete Leistungen in wenigstens einem Fach der Gruppen I oder II ausgeglichen wird.
3. Die Prüfung gilt als nicht abgeschlossen, wenn die Fächer Instrumentalspiel und Musiktheorie mit der Note „mangelhaft“ bewertet wurden. Die betreffenden Fachprüfungen können einmal wiederholt werden. Wird in der Wiederholungsprüfung in beiden Fächern keine bessere Note als „mangelhaft“ erreicht, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.
4. Die Prüfung gilt als nicht bestanden bei
  - a) mit „mangelhaft“ bewerteten Leistungen in mehr als zwei Fächern;
  - b) einer mit „ungenügend“ bewerteten Leistung in einem Fach;
  - c) einer mit „mangelhaft“ bewerteten Leistung in einem der Fächer Bandleitung, Tontechnik Liturgik;
  - d) einer mit „mangelhaft“ bewerteten Leistung in einem der Fächer Musiktheorie, wenn diese nicht durch mindestens eine mit „gut“ bewertete Leistung in einem Fach der Gruppen I oder II ausgeglichen wird.

## 5. Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten einmal wiederholt werden. Dabei kann die Prüfungskommission Befreiung von den Fächern gewähren, die mit mindestens „befriedigend“ bewertet wurden.

## Prüfungsanforderungen

### Praktische Bandleitung (30 Minuten)

- Vorlage eines eigenständig erstellten Arrangements zu einem Song aus dem Bereich christliche Populärmusik
- Erarbeiten des selbst erstellten Arrangements mit Bandmusikern.

### Musiktheorie und Instrumentenkunde (15 Minuten)

- Erweiterte Kenntnisse der Akkordsymbolik im populärmusikalischen Bereich
- Gespräch über das Arrangement und die Probe
- Kenntnisse der spezifischen Bandinstrumente im Hinblick auf Ambitus und Notation

### Instrumentalspiel (10 Minuten)

- Vortrag eines Songs aus dem Bereich christliche Populärmusik mit verschiedenen Pattern-Modellen
- Vortrag eines Songs aus dem Bereich der christlichen Populärmusik

### Liturgik (15 Minuten)

- Theologie und Spiritualität
- Geschichte der Liturgie
- Vertiefte Kenntnis des Kirchenjahres und der verschiedenen Gottesdienstformen
- Kirchenmusikalische Richtlinien zur Gottesdienstgestaltung

### Stimmbildung (15 Minuten)

- Vortrag von zwei Songs unterschiedlichen Charakters mit Mikrofon
- Vertiefte Kenntnisse in der Complete Vocal Technique (CVT)

### Tontechnik (20 Minuten)

- Mischen von vorgegeben Soundelementen
- Vertiefte Kenntnisse im Bereich Recording und Live-Tontechnik
- Tonabnahme von Instrumenten

### Stilkunde (10 Minuten)

- Kenntnisse der Stile der Populärmusik
- Geschichte der christlichen Populärmusik

## Anlage 1 zur Richtlinie Bandleiter-Ausbildung

### Ausbildungsvertrag C-Teilbereich Bandleitung

Zwischen dem Bistum Limburg - Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste,  
Referat Kirchenmusik (RKM), Bernardusweg 6, 65589 Hadamar -  
vertreten durch DKMD Andreas Großmann  
- im folgenden RKM genannt -

und \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ Ausbildungs-Nr.: \_\_\_\_\_  
- im folgenden Schüler genannt -

gesetzlich vertreten durch \_\_\_\_\_  
(bei Minderjährigen)

wohnhaft in \_\_\_\_\_

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung zum Bandleiter im Bistum Limburg abgeschlossen:

#### § 1 Ausbildung

Der/die Schüler/in wird mit Wirkung ab \_\_\_\_\_ zum/zur Bandleiter/in im Bistum Limburg ausgebildet.

Die Ausbildung erfolgt durch Dozenten im Auftrag des Referats Kirchenmusik.

#### § 2 Vertragsgrundlage

Das Vertragsverhältnis regelt sich nach der Richtlinie zur Ausbildung von Bandleitern im Bistum Limburg. Die Richtlinie ist Bestandteil dieses Vertrages. Der Schüler bestätigt ausdrücklich, dass die geltende Fassung bekannt ist und anerkannt wird.

Das Institutionelle Schutzkonzept für den Bereich der kirchenmusikalischen Ausbildung im Bistum Limburg zur Prävention vor sexualisierter Gewalt ist Bestandteil des Ausbildungsvertrags und wird durch Unterschrift unter den Vertrag ausdrücklich anerkannt.

#### § 3 Kursgebühr

Das RKM erhebt für die Ausbildung eine Kursgebühr, die sich nach der jeweils geltenden Fassung der Gebührenordnung für die kirchenmusikalische Ausbildung im Bistum Limburg richtet. Die Zahlung der Kursgebühr erfolgt an die Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariats Limburg. Dabei sind die in diesem Ausbildungsvertrag angegebene persönliche Ausbildungsnummer, der Zahlungszeitraum und der Verwendungszweck anzugeben.

Mit Zulassung zur Prüfung wird die Prüfungsgebühr fällig.

Es wird empfohlen, ein Lastschriftmandat für den Gebühreneinzug zu erteilen.

#### **§ 4 Genehmigung**

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der haushaltsrechtlichen Genehmigung.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Der Schüler / Die Schülerin: \_\_\_\_\_

Die gesetzlichen Vertreter:

\_\_\_\_\_

Für das RKM:

Hadamar, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Diözesankirchenmusikdirektor

Haushaltsrechtlich genehmigt:

Limburg, den \_\_\_\_\_

Az. : \_\_\_\_\_